

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.02.2014

Geschäftszeichen:

I 30-1.70.6-37/13

Zulassungsnummer:

Z-70.6-131

Antragsteller:

Joh. Sprinz GmbH & Co. KG

Lagerstraße 13

88287 Grünkraut-Gullen

Geltungsdauer

vom: **7. Februar 2014**

bis: **7. Februar 2019**

Zulassungsgegenstand:

Begehbare Verglasungen "Spri BG"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 8 Seiten und 6 Anlagen.

Der Gegenstand ist erstmals am 21. Juli 2008 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind die begehbaren ebenen rechteckigen Verglasungen "Spri BG" der Firma Joh. Sprinz GmbH & Co. KG in Grünkraut-Gullen. Abhängig von Plattenaufbau und Art der Lagerung werden die Systeme L27TFF, L31TFF, L35TFF, L41TFF, L31TTT, L35TTT, P34TET und P38TET unterschieden (Anlage 1).

Die begehbaren Verglasungen "Spri BG" bestehen aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG), welches aus drei ebenen rechteckigen Glasplatten und zwei PVB-Folien gemäß Abschnitt 2.1.1 besteht. Die Glasaufbauten und die maximal zulässigen Abmessungen sind Tabelle 1 und den Anlagen zu entnehmen.

Die Systeme L27TFF, L31TFF, L35TFF, L41TFF, L31TTT und L35TTT werden 4-seitig linienförmig gelagert. Die Systeme P34TET und P38TET werden 2-seitig linienförmig auf Druck gelagert und zusätzlich mit 4 Punkthaltern des Typs "Spripoint 32 M10" nach Abschnitt 2.1.2 in ihrer Lage gesichert.

Die Glasauflager, die Befestigung der Auflager an der tragenden Unterkonstruktion, die Unterkonstruktion und ggf. erforderliche Konstruktionen zur Absturzsicherung (z. B. Geländer) sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und sind nach den geltenden Technischen Baubestimmungen zu bemessen und auszuführen.

1.2 Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nur für Bereiche mit planmäßigem Personenverkehr und üblicher Nutzung.

Die Verglasungen dürfen nicht befahren werden.

Die zulässigen Lasten für die Glasplatten sind Abschnitt 3.2 zu entnehmen.

Die Verglasungen dürfen auch als Durchlaufsysteme (z. B. Podest) angewendet werden. Die maximalen Stützweiten, die minimalen Auflagerbreiten und Befestigungsabstände nach den Anlagen 4 bzw. 5 sind einzuhalten.

Die Lastannahmen sind abhängig von der Nutzung in jedem Anwendungsfall auf Basis der geltenden Technischen Baubestimmungen zu überprüfen.

Die Verglasungen dürfen horizontal oder mit einem Neigungswinkel von maximal 5° zur Horizontalen (z. B. für Rampen) angeordnet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 VSG

Für die Herstellung des VSG dürfen folgende Glaserzeugnisse verwendet werden:

- Floatglas (Kalk-Natronsilicatglas) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.10,
- Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.12,
- Teilvorgespanntes Glas (TVG) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.

Alle Kanten sind nach EN 12150-1¹ bzw. EN 1863-1² poliert oder höherwertig auszuführen.

1 EN 12150-1:2000-06 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12150-1:2000-11: Glas im Bauwesen, Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas
Teil 1: Definition und Beschreibung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-70.6-131

Seite 4 von 8 | 7. Februar 2014

Das VSG wird aus drei ebenen rechteckigen Glasplatten und zwei PVB-Folien gemäß Anlage 11.8 der Bauregelliste A Teil 1 hergestellt und muss den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 "Verbund-Sicherheitsglas mit PVB-Folie" bzw. der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-70.4-57³ entsprechen. Abweichend zur Z-70.4-57 darf auch VSG aus TVG und Floatglas bzw. VSG aus TVG und ESG hergestellt werden.

Der Plattenaufbau der einzelnen Systeme ist Tabelle 1 zu entnehmen. Die maximal zulässigen Plattenabmessungen nach Anlage 1 bzw. 2 und 5 sind einzuhalten.

Der Durchmesser der Senkbohrung der Systeme mit zusätzlichen Punkthaltern ist Anlage 5 zu entnehmen.

Wird die Oberfläche der obersten Platte beschichtet, so muss der Bedruckungsgrad so eingestellt sein, dass eventuelle Risse im Glas erkannt werden können. Bis auf die oberste Platte müssen alle anderen Platten unbeschichtet bleiben.

Tabelle 1: Plattenaufbau der Verbund-Sicherheitsgläser

| System | Plattenaufbau von oben nach unten in [mm] |
|--------|---|
| L27TFF | 8 TVG / 1,52 PVB / 8 Floatglas / 1,52 PVB / 8 Floatglas |
| L31TFF | 8 TVG / 1,52 PVB / 10 Floatglas / 1,52 PVB / 10 Floatglas |
| L35TFF | 8 TVG / 1,52 PVB / 12 Floatglas / 1,52 PVB / 12 Floatglas |
| L41TFF | 8 TVG / 1,52 PVB / 15 Floatglas / 1,52 PVB / 15 Floatglas |
| L31TTT | 8 TVG / 1,52 PVB / 10 TVG / 1,52 PVB / 10 TVG |
| L35TTT | 8 TVG / 1,52 PVB / 12 TVG / 1,52 PVB / 12 TVG |
| P34TET | 8 TVG / 1,52 PVB / 15 ESG / 1,52 PVB / 8 TVG |
| P38TET | 8 TVG / 1,52 PVB / 19 ESG / 1,52 PVB / 8 TVG |

2.1.2 Auflager

Die Blockprofile der 4- und 2-seitigen linienförmigen Lagerung bzw. der Zwischenlager nach den Anlagen 3, 4 und 6 müssen aus Silikon gemäß den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben bestehen und eine Shore-A-Härte zwischen 60±5 und 80±5 nach DIN 53505⁴ aufweisen. Die Profile müssen elastisch, dauerhaft, mindestens 30 bzw. 35 mm breit und mindestens 5 mm und maximal 10 mm dick sein.

Die Rundschnur und die Silikonverfugung der 4-seitig linienförmig gelagerten Systeme nach Anlage 3 müssen elastisch, dauerhaft und mit den angrenzenden Stoffen verträglich sein sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Detailangaben entsprechen.

Die Ausführung, die Abmessungen und die Materialien der zusätzlichen Punkthalterung des Typs "Spripoint 32 M10" der Firma Joh. Sprinz GmbH & Co. KG nach Anlage 6 müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Detailangaben entsprechen.

Die Korrosionsschutzklasse für die Punkthalter muss im Innenbereich mindestens der Widerstandsklasse II und im Außenbereich mindestens der Widerstandsklasse III nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6⁵ entsprechen.

- | | | |
|---|--------------------------|---|
| 2 | EN 1863-1:2000-01 | in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1863-1:2000-03: Glas im Bauwesen, Teilvorgespanntes Kalknatronglas - Teil 1: Definition und Beschreibung |
| 3 | Z-70.4-57 vom 05.11.2009 | Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für: "Teilvorgespanntes Glas "Spridur TVG" und Verbund-Sicherheitsglas "Sprisafe-VSG/TVG" |
| 4 | DIN 53505:2000-08 | Prüfung von Kautschuk und Elastomeren - Härteprüfung nach Shore A und Shore D |
| 5 | Z-30.3-6 vom 05.12.03 | Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für: "Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen"; geändert durch Bescheid vom 20.05.05, zuletzt geändert und ergänzt durch Bescheid vom 09.02.07 |

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-70.6-131

Seite 5 von 8 | 7. Februar 2014

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Das VSG ist entsprechend den Angaben in Abschnitt 2.1.1 und nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.14 bzw. der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-70.4-57³ herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Der Transport der Glaselemente darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen.

2.2.3 Kennzeichnung

Das VSG, der Beipackzettel oder der Lieferschein der begehbaren Verglasung "Spri BG" muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen darf nur verwendet werden, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das VSG ist im Eck- oder Kantenbereich zusätzlich dauerhaft sichtbar mit der Produktbezeichnung, der entsprechenden Systembezeichnung und der Zulassungsnummer "Z-70.6-131" zu versehen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des VSG nach Abschnitt 2.1.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauproduktes durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.
- (2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der einzelnen Komponenten der Auflager nach Abschnitt 2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmung der Elemente aus nichtrostendem Stahl der Punkthalter des Typs "Spripoint 32 M10" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Hersteller mit einem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach EN 10204⁶ belegt werden.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

6 EN 10204:2004-10 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10204:2005-01: Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials:
Vor der Verarbeitung der benötigten Ausgangsmaterialien und Bestandteile nach Abschnitt 2.1 muss die Übereinstimmung der relevanten Produkteigenschaften mit den entsprechenden Normen durch Überprüfung des jeweils erforderlichen Übereinstimmungsnachweises festgestellt werden.
- Kontrollen und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:
 - Die in Abschnitt 2.1.1 geforderten Glasabmessungen, die Kantenbeschaffenheit und die Bohrlöcher sind regelmäßig zu überprüfen.
 - Die Übereinstimmung der Angaben in den Übereinstimmungsnachweisen mit den Angaben in Abschnitt 2.1.1 ist zu überprüfen.
 - Die in Abschnitt 2.1.2 geforderten Abmessungen und Materialeigenschaften der einzelnen Produkte sind regelmäßig zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht verwendet werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

3.1.1 Unterkonstruktion

Für jede einzelne VSG-Platte müssen die vertikalen und horizontalen Auflagerreaktionen (z. B. Sichern gegen Verrutschen) von der Unterkonstruktion aufgenommen werden können. Die Metallkonstruktion zur linienförmigen Lagerung, die tragende Unterkonstruktion und ggf. erforderliche Konstruktionen zur Absturzsicherung (z. B. Geländer) sind nach den geltenden Technischen Baubestimmungen zu bemessen und auszuführen.

Die Auflagerung der Glasplatten muss zwängungsarm erfolgen.

Die linienförmige Lagerung der begehbaren Verglasung ist nach den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen" (TRLV), Schlussfassung August 2006 oder alternativ nach DIN 18008-5⁷ auszuführen. Abweichend von den TRLV muss die Auflagerbreite bei der linienförmig gelagerten Verglasung mindestens 30 mm bzw. 35 mm betragen.

7 DIN 18008-5:2013-07 Glas im Bauwesen: Bemessungs- und Konstruktionsregeln, Teil 5: Zusatzerfordernisse an begehbare Verglasungen

Bei der konstruktiven Gestaltung der Details der zusätzlichen Punkthalterung sind Möglichkeiten zum Ausgleich von Montagetoleranzen vorzusehen.

3.1.2 Glasplatten

Der Kontakt zwischen Glas und anderen harten Materialien ist dauerhaft auszuschließen.

Die Breite der seitlichen Fugen muss mindestens 5 mm betragen (Anlage 3). Die Verarbeitungshinweise des Herstellers des Silikons und der Rundschnur nach Abschnitt 2.1.2 sind zu beachten.

Die Verglasungen dürfen, außer zur Befestigung der Glashalter entsprechend Anlage 5, nicht durch Bohrungen oder sonstige Ausnehmungen geschwächt werden.

3.2 Bemessung

Der Nachweis der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit der Glasplatten ist für die in den Anlagen enthaltenen Systemvarianten (Plattenaufbau, maximal zulässige Abmessungen, Art der Lagerung) der begehbaren Verglasungen "Spri BG" für den Lastfall Eigengewicht und Nutzlast entsprechend der in Anlage 1 enthaltenen Kategorie nach DIN EN 1991-1-1/NA⁸, Tabelle 6.1DE erbracht. Der Nachweis beinhaltet sowohl den Lastfall "Eigengewicht g_k + gleichmäßig verteilte Nutzlast q_k " als auch "Eigengewicht g_k + Einzellast Q_k " mit einer Aufstandfläche der Einzellast von 50 mm x 50 mm.

Sofern die begehbaren Verglasungen "Spri BG" im Außenbereich angewendet werden, ist zusätzlich zum Eigengewicht der Nachweis der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit der Glasplatten für die in den Anlagen 1, 4 und 5 enthaltenen Systemvarianten für die in Anlage 1 enthaltenen gleichmäßig verteilten charakteristischen Vertikallasten aus Winddruck und Schnee bzw. aus Windsog erbracht.

Die Bemessung kann auch nach DIN 18008-5⁷ und mitgeltenden Normenteilen erfolgen.

Die Lastannahmen sind abhängig von der Nutzung in jedem Anwendungsfall auf Basis der geltenden Technischen Baubestimmungen zu überprüfen.

Die Auflager und Zwischenlager (Anlagen 3, 4 und 6), die Befestigung der Auflager an der tragenden Unterkonstruktion sowie die Unterkonstruktion sind nach den geltenden Technischen Baubestimmungen zu bemessen und auszuführen.

Für die in den Anlagen 2, 4 und 5 enthaltenen Abmessungen und Auflagerbedingungen der Glassysteme sind die Stoßsicherheit und die Resttragfähigkeit der Verglasungen nachgewiesen.

Es dürfen keine horizontalen und vertikalen Kräfte aus der Unterkonstruktion in die Glasplatten eingeleitet werden.

Bei allseitiger linienförmiger Randlegerung darf von der Rechteckform abgewichen werden, wenn der Bemessung das umschreibende Rechteck zugrunde gelegt wird. Einspringende Ecken sind nicht zulässig.

3.3 Brandschutz

Die Feuerwiderstandsdauer kann nur für die Gesamtkonstruktion bewertet werden und ist, sofern bauaufsichtlich gefordert, gesondert nachzuweisen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Vor dem Einbau sind alle Glasplatten auf Risse zu überprüfen. Nach der Montage der VSG-Platten ist diese Überprüfung stichprobenartig auch auf den montierten Zustand auszudehnen. Beschädigte Platten sind umgehend auszutauschen.

Die Platten sind zwängungsarm in der tragenden Konstruktion zu montieren.

8 DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 Eurocode 1, Nationaler Anhang: Einwirkungen auf Tragwerke Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-70.6-131

Seite 8 von 8 | 7. Februar 2014

Die Auflagerflächen der Verglasung dürfen bei der Montage nicht verschmutzt sein. Die begehbare Verglasung ist gemäß Anlage 3 gegen seitliches Verrutschen zu sichern.

Die Montage ist nur von Fachleuten auszuführen, die über ausreichende Sachkunde verfügen. Ergänzend zum Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 2.3 muss vom Montageunternehmen eine schriftliche Erklärung erfolgen, dass die Ausführung der Verglasungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht und die Montage entsprechend der Montageanleitung der Firma Joh. Sprinz GmbH & Co. KG erfolgt ist.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Platten der begehbaren Verglasung "Spri BG", die Defekte aufweisen, z. B. Risse, dürfen nicht belastet werden. Sie sind unverzüglich abzusperren oder tragfähig abzudecken und/oder zu unterstützen. Im Falle eines Austausches beschädigter oder zerstörter Platten ist darauf zu achten, dass ausschließlich VSG-Verglasungen verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

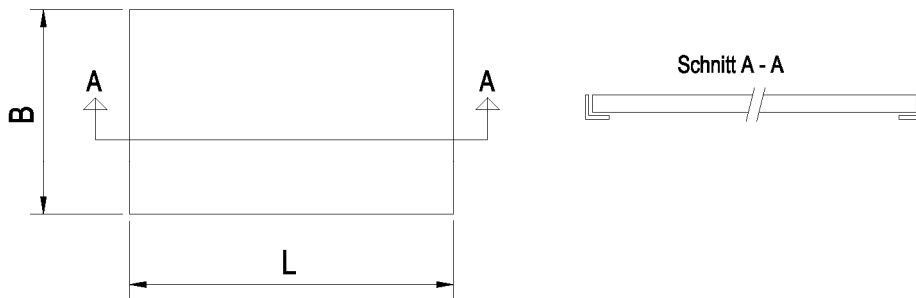
Die Verschraubungen an den Punkthaltern sind in angemessenen Intervallen zu überprüfen und bei Bedarf wieder zu fixieren oder mit geeigneten Maßnahmen dauerhaft zu sichern.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt

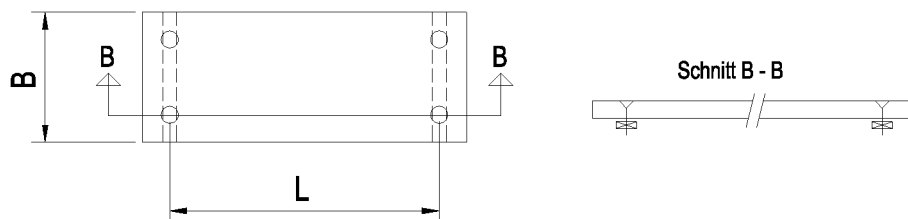
4-seitiglinienförmig gelagerte Systeme

| System | Max. Abmessung L x B (mm) | Glasdicke (mm) | Auflagerbreite min. (mm) | Kategorie gem. DIN EN 1991-1-1/NA, Tab. 6.1DE | | Außenanwendung (zul.charakterist.Vertikallast) (KN/qm) | |
|--------|---------------------------|----------------|--------------------------|---|---------------------------------|--|---------|
| | | | | A1 / A2 /A3 | B1 /D1 T1 / T2 / Z ^d | Winddruck + Schnee(w+s) | Windsog |
| L27TFF | 1200x 400 bzw. 600x 600 | 27 | 30 | X | | 3,0 | 0,57 |
| L31TFF | 1500x 400 | 31 | 30 | X | X | 3,0 | 0,67 |
| L35TFF | 1500x 750 bzw. 1200x 1200 | 35 | 30 | X | X | 3,0 | 0,76 |
| L41TFF | 2000x 1400 | 41 | 35 | X | X | 1,1 | 0,89 |
| L31TTT | 1250x 1250 | 31 | 30 | X | X | 3,0 | 0,67 |
| L35TTT | 2500x 1500 | 35 | 35 | X | X | 1,3 | 0,76 |



2-seitiglinienförmig gelagerte Systeme mit zusätzlichen Punkthaltern TypSpripoint 32 M10

| System | max. Spannweite L (mm) | Glasdicke (mm) | Auflagerbreite min. (mm) | Kategorie gem. DIN EN 1991-1-1/NA, Tab. 6.1DE | | Außenanwendung (zul.charakterist.Vertikallast) (KN/qm) | |
|--------|------------------------|----------------|--------------------------|---|---------------------------------|--|---------|
| | | | | A1 / A2 /A3 | B1 /D1 T1 / T2 / Z ^d | Winddruck+ Schnee(w+s) | Windsog |
| P34TET | 700 | 34 | 30 | X | X | 3,0 | 0,73 |
| P38TET | 1400 | 38 | 30 | X | X | 3,0 | 0,82 |

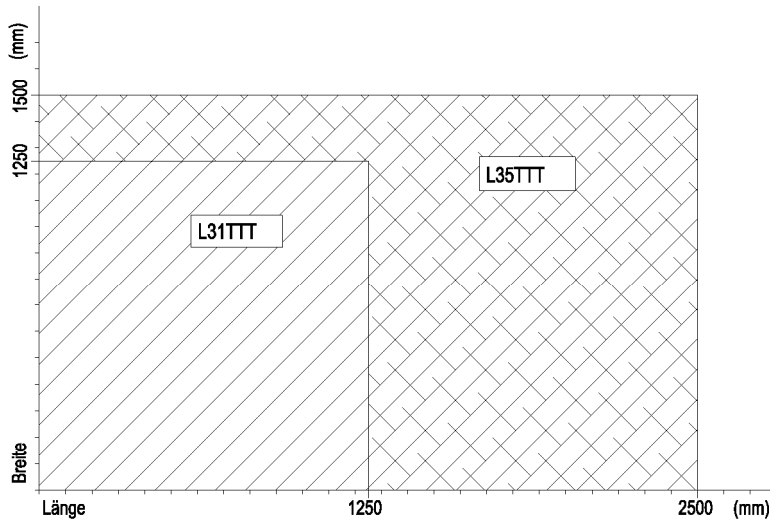
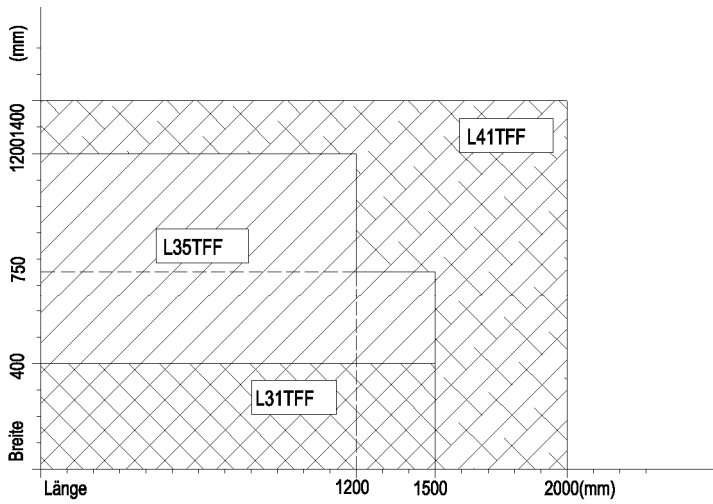
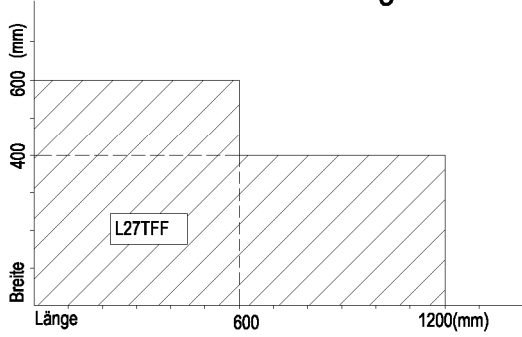


Zulassungsgegenstand: Begehbare Glas "Spri BG"

Systemübersicht

Anlage 1

4-seitig linienförmig gelagerte Systeme
 Max. zulässige Plattenabmessungen



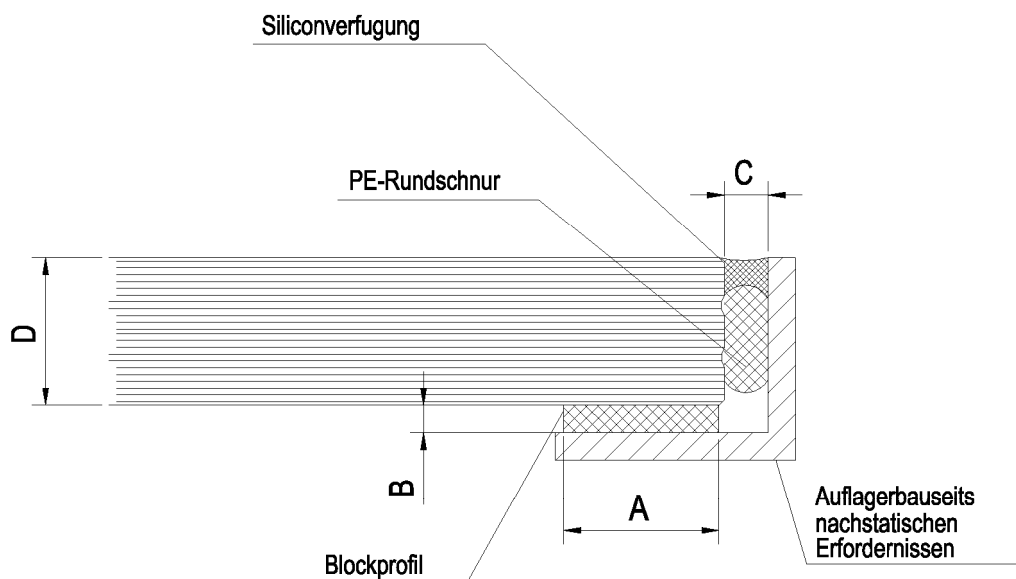
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-70.6-131

Zulassungsgegenstand: Begehbare Glas "Spri BG"

Max. zulässige Plattenabmessungen

Anlage 2

4-seitig linienförmig gelagerte Systeme Detail Auflager



| System | A (mm) | B (mm) | C (mm) | D (mm) |
|--------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| L27TFF | ≥ 30 | 5 - 10 | ≥ 5 | 27 |
| L31TFF | ≥ 30 | 5 - 10 | ≥ 5 | 31 |
| L35TFF | ≥ 30 | 5 - 10 | ≥ 5 | 35 |
| L41TFF | ≥ 35 | 5 - 10 | ≥ 5 | 41 |
| L31TTT | ≥ 30 | 5 - 10 | ≥ 5 | 31 |
| L35TTT | ≥ 35 | 5 - 10 | ≥ 5 | 35 |

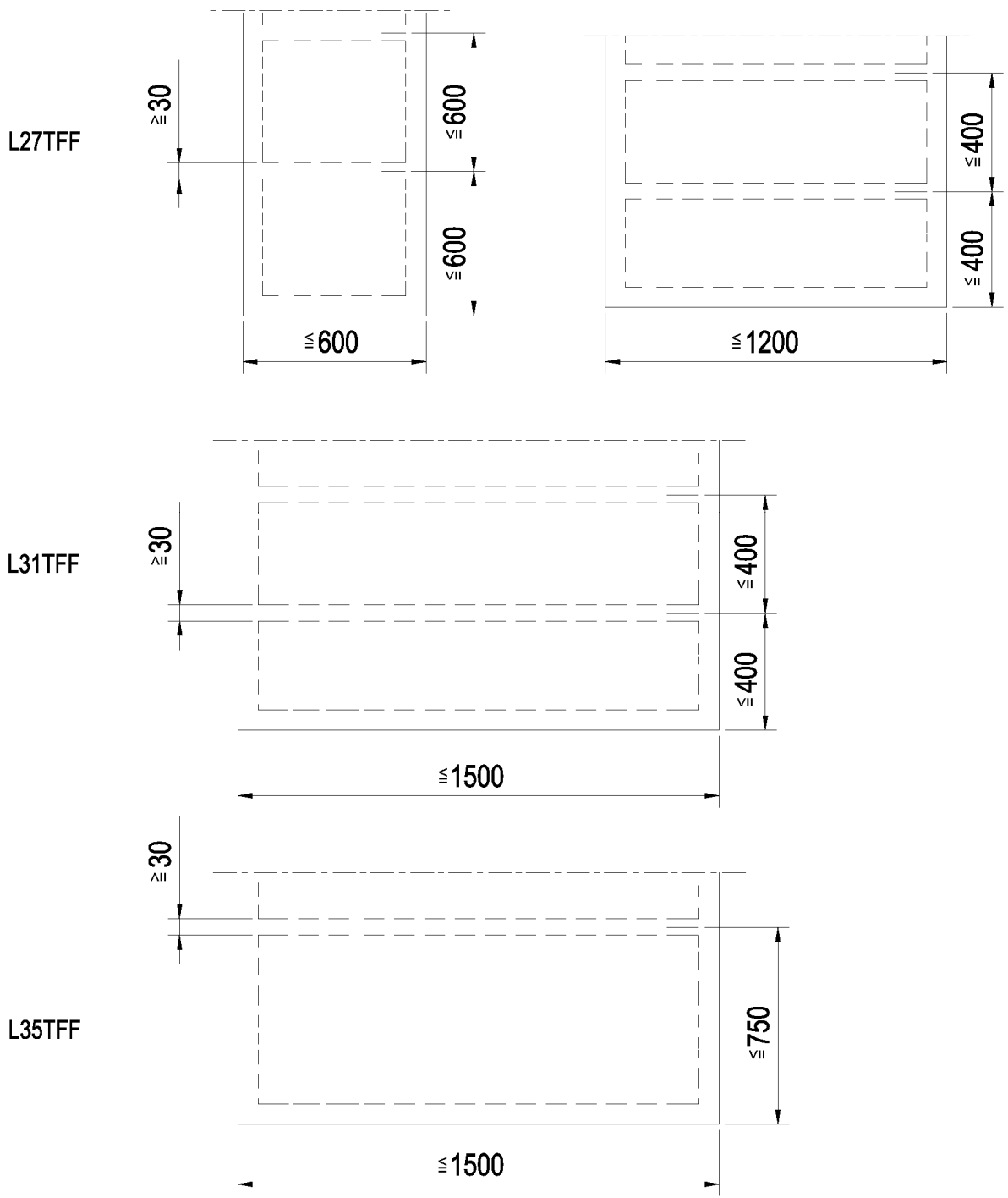
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-70.6-131

Zulassungsgegenstand: Begehbare Glas "Spri BG"

Detail Auflager

Anlage 3

Max.zul. Abmessungen der 4-seitig linienförmig gelagerten Systeme
 bei Anwendung als Durchlaufsystem



(alle Maße in mm)

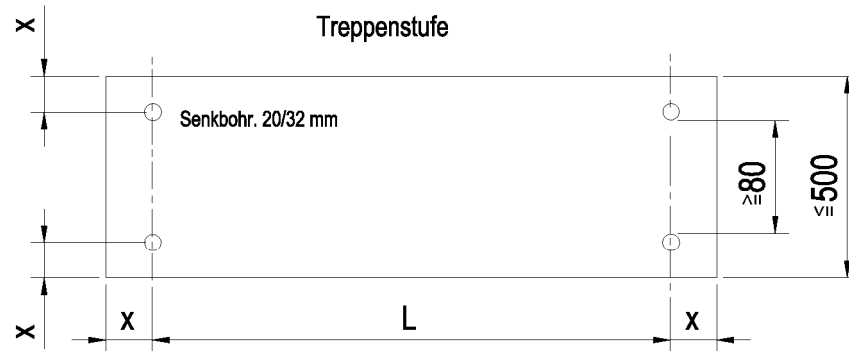
Zulassungsgegenstand: Begehbare Glas "Spri BG"

Durchlaufsysteme

Anlage 4

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-70.6-131

Zulässige Plattenabmessungen der 2-seitig
 linienförmig gelagerten Systeme
 mitzusätzlichen Punkthaltern Spripoint 32 M10



Durchlaufsystem (Podest)



| System | max. Spannweite L (mm) | X min. (mm) | X max. (mm) |
|--------|---------------------------|----------------|----------------|
| P34TET | 700 | 60 | 100 |
| P38TET | 1400 | 60 | 100 |

(alle Maße in mm)

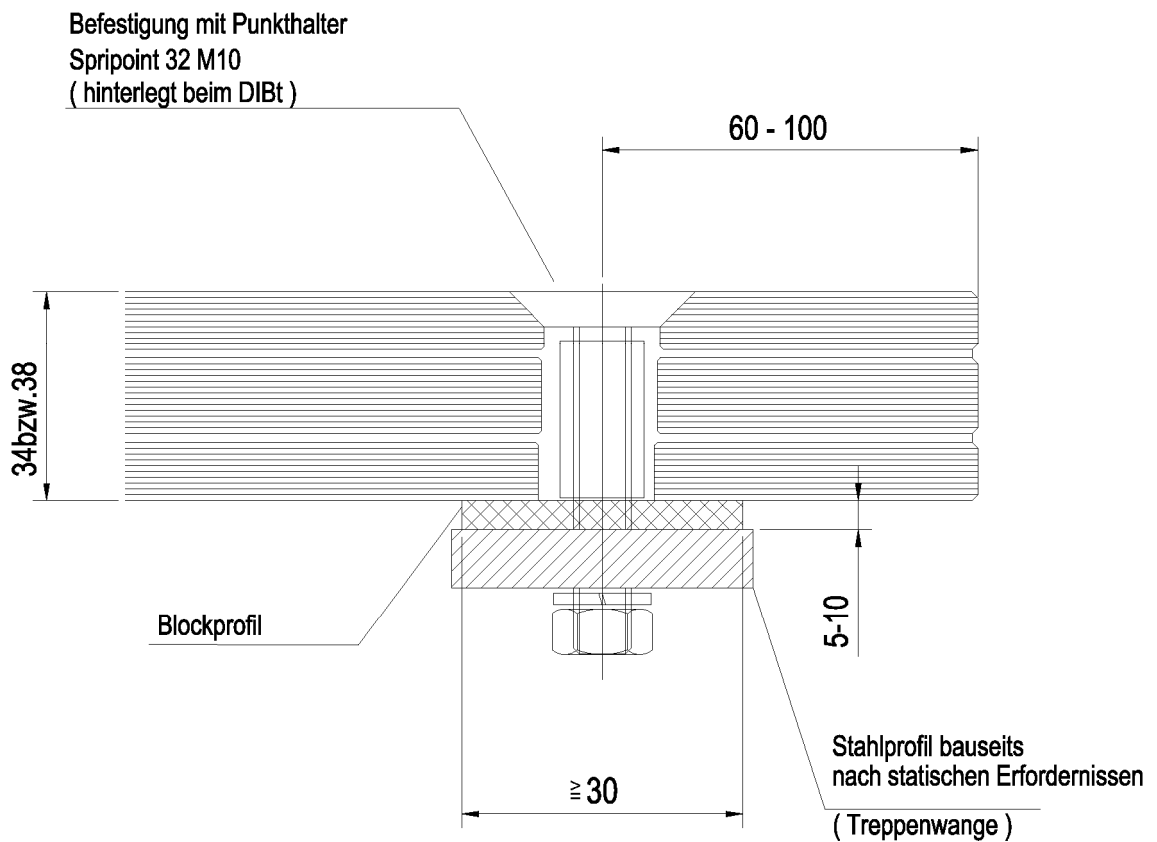
Zulassungsgegenstand: Begehbare Glas "Spri BG"

Max. zulässige Plattenabmessungen

Anlage 5

2-seitig linienförmig gelagertes System
mitzusätzlichen Punkthaltern

Detail Punkthalter



(alle Maße in mm)

Zulassungsgegenstand: Begehbares Glas "Spri BG"

Detail Punkthalter Spripoint 32 M10

Anlage 6